

## Vorlage Nr. 14/4176

öffentlich

**Datum:** 10.08.2020  
**Dienststelle:** Fachbereich 73  
**Bearbeitung:** Herr Dr. Schartmann

<b>Sozialausschuss</b>	<b>25.08.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Bau- und Vergabeausschuss</b>	<b>04.09.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>23.09.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>24.09.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>28.09.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>30.09.2020</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR**

### Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 14/4176 beschlossen.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	090		
Erträge:		Aufwendungen:	2 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	2 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			€
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

L i m b a c h

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen  
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.

Neben anderen Menschen  
mit und ohne Behinderungen.

Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.

Oder auf derselben Straße.



Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld

für neue Häuser mit Wohnungen

für Menschen mit und ohne Behinderungen.

In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:

Bau-Projekt-Förderung.



Der LVR möchte Projekte zum Einbau von technischen Hilfsmitteln mit  
Geld unterstützen. Der LVR will auch schneller das Geld geben.

Deshalb ändert der LVR die Regeln.

In schwerer Sprache heißen die Regeln: Satzung und Förderrichtlinien.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

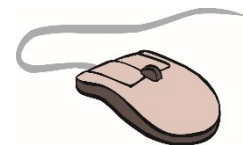
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

### I.

Der LVR fördert seit 2019 Bauprojekte mit inklusivem Charakter. Bereits drei Projekte konnten mit der Förderung des LVR realisiert werden.

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 über den Antrag Nr. 14/289 sollten die Satzung und Förderrichtlinien zur Inklusiven Bauprojektförderung um die Fördermöglichkeit technischer Ausstattung erweitert werden. Die Förderung technischer Ausstattung soll dazu beitragen, weiteren inklusiven Wohnraum zu schaffen und damit die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Mit Dringlichkeitsentscheidung vom 23.03.2020, Vorlage Nr. 14/4003, wurden die Richtlinien insoweit abgeändert.

### II.

1. Nun ist vorgesehen, eine neue anerkennungsfähige Baukostenhöchstgrenze für diesen Teilbereich einzuführen. Sie beträgt 50.000,00 € und ist Bestandteil der generellen Baukostenhöchstgrenze von 200.000 €. Die derzeitige, geltende 10%ige Deckelung wird den im Vergleich zu den kompletten Baukosten deutlich kleineren Bedarfen an technischer Ausstattung und deren Anforderungen nicht gerecht.

Die Förderung ist prozentual gestaffelt und progressiv. Gefördert werden max. 30% bis Gesamtkosten von 5.000 €, ggf. zzgl. 20% für Beträge zwischen 5.000 € bis Gesamtkosten von 25.000 €, ggf. zzgl. 10% für Beträge zwischen 25.000 € bis Gesamtkosten von 50.000 €. Damit liegt die Förderhöchstsumme bei max. 8.000 €.

Beispiel bei Gesamtkosten in Höhe von 50.000 €:

30% von	5.000 €	=	1.500 €
20% von	20.000 € (5.000 – 25.000)	=	4.000 €
10% von	25.000 € (25.000 -50.000)	=	2.500 €
		=	<b>8.000 €</b>

2. Auf Anregung der politischen Vertretung wird die Entscheidung über Anträge der inklusiven Bauprojektförderung zukünftig auf die Verwaltung übertragen. Somit wird das Verfahren der Antragsabwicklung deutlich beschleunigt.

### III.

Durch die Änderung bei der Auszahlung der Fördermittel soll das Verfahren flexibler gestaltet werden.

Nach den bisherigen Regelungen soll die Auszahlung der Fördermittel vor Baubeginn erfolgen. Da es bei Projekten aber auch zu Auszahlungen während des Bauprozesses kommen kann, sollte die Möglichkeit einer Auszahlung auch während des Bauprozesses in die Förderrichtlinien aufgenommen werden.

### IV.

Im Zuge der inhaltlichen Änderungen der Satzung und der Förderrichtlinien werden auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen 1 (Partizipation von Menschen mit Behinderungen) und 4 (inklusive Sozialraum mitgestalten) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/4176:**

*Hinweis: Mit dieser Vorlage wird die Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung der Landschaftsversammlung zum Beschluss vorgelegt. Die Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung ist mit Vorlage 14/4305 zum Beschluss für den Landschaftsausschuss am 28.09.2020 vorgesehen.*

### **I. Einleitung**

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die Satzung zur Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung durch Zuschuss beschlossen (Vorlage Nr. 14/2024). Mit der inklusiven Bauprojektförderung sollen Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden und somit zu deren Verselbstständigung beigetragen werden. Die inklusive Bauprojektförderung soll vor allem die fehlenden Eigenmittel der fördermittelempfangenden Person (in Höhe von 10 %) ausgleichen.

Insgesamt haben sich seit Inkrafttreten der Satzung und der Förderrichtlinien 18 Personen/Organisationen über die Fördermöglichkeiten erkundigt.

Davon hat sich bei fünf Anfragenden nach einem ersten telefonischen oder persönlichen Beratungskontakt bisher kein weiterer Beratungsbedarf gezeigt, die Bauprojekte waren noch nicht so konkret, dass ein weiterer Beratungsbedarf derzeit gegeben war oder das Projekt passte nicht zu den Förderrichtlinien. Bei einem Beratungsgespräch zeigte es sich, dass der Baufortschritt schon so weit fortgeschritten war, dass eine Förderung entsprechend der Fördervorgaben nicht mehr möglich war.

Mit 10 Anfragenden hat ein persönliches Beratungsgespräch (eines davon telefonisch) stattgefunden.

Mit sechs Personen/Organisationen läuft der Beratungsprozess derzeit.

In drei Regionen konnten folgende Projekte zwischenzeitlich gefördert werden.

- Das Wohnprojekt des Hörgeschädigtenzentrums in Aachen ist bereits eingeweiht und bezogen (Vorlage Nr. 14/3135).
- Das Wohnprojekt des Vereins für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V. in Oberhausen befindet sich in der Fertigstellung (Vorlage Nr. 14/3282).
- Das Projekt „Wohnen – Begegnung – Beschäftigung“ des SKM in Köln Nippes befindet sich im Bau (Vorlage Nr. 14/3997).

In der Umsetzung der bestehenden Vorgaben wurde deutlich, dass zur Umsetzung des Förderzieles eine Erweiterung um die technische Ausstattung sowie eine flexiblere Handhabung hinsichtlich der Abwicklung angezeigt ist.

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 über den Antrag Nr. 14/289 ist die Verwaltung beauftragt worden, die inklusive Bauprojektförderung um die technische Gebäudeausstattung zu erweitern und im Einzelfall einen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn zuzulassen.

Dazu ist zunächst in einer Dringlichkeitsentscheidung (Vorlage Nr. 14/4003) die Förderrichtlinie entsprechend angepasst worden. Dadurch wurde es ermöglicht, 10% der Gesamtkosten technischer Ausstattung zu fördern.

Die Anmietung von Wohnungen von Menschen mit Behinderungen scheitert immer wieder daran, dass die technischen Voraussetzungen, die zum Beispiel Menschen mit schweren Behinderungen benötigen, um selbstbestimmt leben zu können, nicht gegeben sind.

Technische Ausstattung in Wohnungen kann für viele Lebensbereiche notwendig sein, damit Menschen mit einer Behinderung den Schritt wagen können, in eine eigene Wohnung zu ziehen. Das Bedürfnis nach Sicherheit, die Unterstützung der Gesundheitsvorsorge, die Ermöglichung, eigenständig Sozialkontakte zu pflegen oder die Eigenständigkeit in der alltäglichen Lebensführung hängen zuweilen von technischen Hilfsmitteln ab.

Zu diesen technischen Ausstattungen gehören unter anderem:

- Sicherheitssysteme für die Überprüfung, wer geklingelt hat und hinter der Wohnungstür steht = Sicherheit
- Sensorfußböden, die als Notrufsystem fungieren = Gesundheit
- Türöffnungssysteme für Menschen mit komplexen körperlichen Einschränkungen = Sozialkontakte
- Höhenverstellbare Küchen = Selbstversorgung

Mit der Erweiterung der Fördermöglichkeit um die technische Ausstattung kann erreicht werden, dass potentielle Vermieter\*innen den Wohnraum so herrichten, dass auf Dauer dort Menschen mit Behinderungen einziehen können und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen in einem Mietshaus leben, sich in einem Stadtteil beheimaten und dadurch ihre Handlungsfähigkeit erweitern, so dass sie sich nicht mehr als (ausschließlich) abhängig von fremder Hilfe und Unterstützung erleben müssen.

## II.

### 1. Förderhöchstgrenzen für technische Ausstattung

Mit der Erweiterung der Förderung technischer Ausstattung wird auch eine neue anerkenungsfähige Baukostenhöchstgrenze für diesen Teilbereich festgelegt. Sie beträgt 50.000 € und ist Bestandteil der generellen Baukostenhöchstgrenze in Höhe von 200.000,00 €. Die derzeitige, geltende 10%ige Deckelung wird den im Vergleich zu den kompletten Baukosten deutlich kleineren Bedarfen an technischer Ausstattung und deren Anforderungen nicht gerecht.

Die Förderung ist prozentual gestaffelt und progressiv. Gefördert werden max. 30% bis Gesamtkosten von 5.000 €, ggf. zzgl. 20% für Beträge zwischen 5.000 € bis Gesamtkosten von 25.000 €, ggf. zzgl. 10% für Beträge zwischen 25.000 € bis Gesamtkosten von 50.000 €. Damit liegt die Förderhöchstsumme bei max. 8.000 €.

Beispiel bei Gesamtkosten in Höhe von 50.000 €:

30% von 5.000 €	=	1.500 €
20% von 20.000 € (5.000 – 25.000)	=	4.000 €
10% von 25.000 € (25.000 -50.000)	=	2.500 €
	=	<b>8.000 €</b>

Dies erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 2 Abs. 1 und 3; § 3 Abs. 2,3,4 und 5; § 5 Abs. 1) sowie in den Förderrichtlinien (Abschnitt 5, Überschrift; Abs. 4; Abschnitt 6, Abs. 4; Abschnitt 7 Abs. 2; Abschnitt 8 Abs. 2; Abschnitt 9 Abs. 3; Abschnitt 10 Einleitung; Abschnitt 11 Abs. 4).

### 2. Entscheidungsverfahren

Auf Anregung der politischen Vertretung wird die Entscheidung über einen Förderantrag auf die Verwaltung übertragen.

Mit der Änderung der Satzung, die der Verwaltung die direkte Entscheidung über Anträge ermöglicht, soll erreicht werden, dass Antragstellende schneller mit einem Bescheid Planungs- und Finanzierungssicherheit über die Förderung erhalten und dadurch Projekte schneller in die Umsetzung kommen. Gleichzeitig wird durch die jährliche Berichterstattung sichergestellt, dass die politischen Gremien über Projekte und Entwicklungen der Inklusiven Bauprojektförderung unterrichtet sind.

Die angesprochenen Veränderungen werden in der Satzung (§ 4 Abs. 3) sowie in den Förderrichtlinien (Abschnitt 3 Abs. 4) vorgenommen.

### **III. Änderung der Förderrichtlinien im Besonderen**

Durch die Änderung bei der Auszahlung der Fördermittel soll das Verfahren flexibler gestaltet werden.

Nach den bisherigen Regelungen soll die Auszahlung der Fördermittel vor Baubeginn erfolgen. Da es bei Projekten aber auch zu Auszahlungen während des Bauprozesses kommen kann, sollte die Möglichkeit einer Auszahlung auch während des Bauprozesses in die Förderrichtlinien (Abschnitt 11 Abs. 3) aufgenommen werden.

### **IV. Redaktionelle Anpassungen**

Im Zuge der inhaltlichen Änderungen der Satzung und der Förderrichtlinien werden auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Änderungsvorschläge sind in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i



**Synopse  
zu Änderungen der Satzung  
zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland**

<b>Geltende Satzung</b>	<b>Satzung neu</b>	<b>Änderungen</b>
<p>Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 19.12.2018 aufgrund §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am <b>30.09.2020</b> aufgrund §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Das Rubrum muss geändert werden, weil es sich um eine Neufassung der Satzung handelt.</p>
<p><b>Präambel</b> Die Weiterentwicklung von Leistungen für Menschen mit Behinderung ist eine Aufgabe des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe. Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt. Dies trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu. Deshalb hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern, damit Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten. Diese Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland soll insbesondere fehlende Eigenanteile der Förderungsempfänger und Förderungsempfängerinnen ausgleichen.</p>	<p><b>Präambel</b> Die Weiterentwicklung von Leistungen für Menschen mit Behinderung ist eine Aufgabe des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe. Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt. Dies trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu. Deshalb hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern, damit Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten. Diese Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland soll insbesondere fehlende Eigenanteile der Förderungsempfänger und Förderungsempfängerinnen ausgleichen.</p>	<p>Bleibt gleich</p>
<p><b>§ 1 Antragssteller</b> Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person.</p>	<p><b>§ 1 Antragssteller und Antragstellerinnen</b> Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person.</p>	<p>die weibliche Form wird eingefügt</p>

<p><b>§ 2 Antragsgegenstand</b>  (1) Gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter.</p> <p>Die Anforderungen an Inklusion sind erfüllt, wenn Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben, wobei mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner Menschen mit Behinderung sein müssen, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB XII sind. Das Nähere zur Prüfung der Voraussetzungen, u. a. im Zeitpunkt der Bewilligung, regeln die Förder-Richtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung.</p> <p>(2) Einfamilienhäuser (Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten) sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>(3) Der zu schaffende Wohnraum muss in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.</p> <p>(4) Die Finanzierung des beantragten Projekts muss gesichert sein. Dies hat der Antragssteller in geeigneter Form nachzuweisen. Einzelheiten zum Nachweis sind in den Förder-Richtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung geregelt.</p>	<p><b>§ 2 Antragsgegenstand</b>  (1) Gefördert werden <b>Bau- und</b> Wohnprojekte mit inklusivem Charakter <b>in Form von Neu-oder Umbau und/oder Einbau technischer Ausstattung.</b></p> <p>Die Anforderungen an Inklusion sind erfüllt, wenn Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zusammenleben, wobei mindestens 30% der Bewohnerinnen und Bewohner Menschen mit Behinderungen sein müssen, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB <b>IX</b> sind. Das Nähere zur Prüfung der Voraussetzungen, u. a. <b>zum</b> Zeitpunkt der Bewilligung, regeln die <b>Förderrichtlinien</b> nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung.</p> <p>(2) Einfamilienhäuser (Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten) sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>(3) Der zu schaffende Wohnraum <b>bzw. der Wohnraum, der technisch ausgestattet werden soll</b>, muss in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.</p> <p>(4) Die Finanzierung des beantragten Projekts muss gesichert sein. Dies hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen. Einzelheiten zum Nachweis sind in den Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung geregelt.</p> <p>Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich</p>	<p><i>in Form von Neu-oder Umbau und/oder Einbau technischer Ausstattung</i> wird eingefügt</p> <p><i>XII</i> wird ersetzt durch <i>IX</i></p> <p><i>im</i> wird ersetzt durch <i>zum Förder-Richtlinien</i> wird ersetzt durch <i>Förderrichtlinien</i></p> <p>Bleibt gleich</p> <p><i>bzw. der Wohnraum, der technisch ausgestattet werden soll</i>, wird eingefügt</p> <p>Die weibliche Form wird eingefügt.</p> <p><i>Förder-Richtlinien</i> wird ersetzt durch <i>Förderrichtlinien</i></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII bzw. dem SGB II sein.</p>	<p>ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII bzw. dem SGB II sein.</p>	<p>Bleibt gleich</p>
<p><b>§ 3 Art und Umfang der Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland</b>  (1) Die Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland erfolgt in der Form eines Zuschusses.   (2) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt zwei Millionen € zur Verfügung.           (3) Gefördert werden maximal 10% der anererkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 € je Projekt.</p>	<p><b>§ 3 Art und Umfang der Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland</b>  (1) Die Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland erfolgt in der Form eines Zuschusses.   (2) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt zwei Millionen € zur Verfügung.   (3) <b>Für die Baukosten gilt:</b> Gefördert werden maximal 10% der anererkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 € je Projekt. <b>Enthalten ist in dieser Summe die Förderung technischer Ausstattung (förderfähige Gesamtkosten in Höhe von bis zu 50.000 € pro Projekt maximal). Technische Ausstattung kann Bestandteil der Bauprojektförderung sein oder als Einzelmaßnahme finanziert werden.</b>   <b>Für die Kosten der technischen Ausstattung gilt:</b>  <b>Gefördert werden:</b>  <b>30% bei einem Betrag unter 5.000 €</b>  <b>ggf. zzgl. 20% bei einem Betrag ab 5.000 bis unter 25.000 €</b>  <b>ggf. zzgl. 10% bei einem Betrag ab 25.000 bis unter 50.000 €</b>  <b>Die Gesamtsumme der möglichen Förderung wird bezogen auf jede einzelne Stufe progressiv berechnet.</b></p>	<p>Bleibt gleich</p>          <p>Eingefügt wird  <i>„Enthalten ist in dieser Summe die Förderung technischer Ausstattung (förderfähige Gesamtkosten in Höhe von bis zu 50.000 € pro Projekt). Technische Ausstattung kann Bestandteil der Bauprojektförderung sein oder als Einzelmaßnahme finanziert werden.“</i></p> <p>Eingefügt wird: <i>„Für die Baukosten gilt: ...</i></p> <p>Eingefügt wird: <i>„Für die Kosten der technischen Ausstattung gilt: Gefördert werden: 30% bei einem Betrag unter 5.000 € ggf. zzgl. 20% bei einem Betrag ab 5.000 bis unter 25.000 €</i></p>

<p>Das Nähere regeln die Förder-Richtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung. Kosten für das Grundstück (insbesondere Erwerb und Erschließung) sind ausgenommen.</p> <p>(4) Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens.</p> <p>(5) Der Zuschuss des Landschaftsverbandes Rheinland ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer entsprechenden Grundschuld.</p>	<p>Das Nähere regeln die <b>Förderrichtlinien</b> nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung. Kosten für das Grundstück (insbesondere Erwerb und Erschließung) sind ausgenommen.</p> <p>(4) Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens/<b>Umsetzung des Einbaus der technischen Ausstattung.</b></p> <p>(5) Der Zuschuss des Landschaftsverbandes Rheinland ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer entsprechenden Grundschuld.</p> <p><b>Bei der Förderung technischer Ausstattung behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten.</b></p>	<p><i>ggf. zzgl. 10% bei einem Betrag ab 25.000 bis unter 50.000 € Die Gesamtsumme der möglichen Förderung wird zwischen den Stufen progressiv berechnet."</i></p> <p><i>Förder-Richtlinien wird ersetzt durch Förderrichtlinien</i></p> <p><i>Ergänzt durch „/Umsetzung des Einbaus der technischen Ausstattung"</i></p> <p><i>Bleibt gleich</i></p> <p><i>Eingefügt wurde: Bei der Förderung technischer Ausstattung behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten".</i></p>
<p><b>§ 4 Verfahren</b> (1) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in das neue Förderjahr über.</p> <p>(3) Erforderlich ist bei jeder Förderung eine politische Beschlussfassung.</p>	<p><b>§ 4 Verfahren</b> (1) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in das neue Förderjahr über.</p> <p>(3) <b>Die Verwaltung entscheidet über die Förderung. In jedem 1. Halbjahr berichtet die Verwaltung der Politik über die Förderungen des Vorjahres.</b></p>	<p><i>Bleibt gleich</i></p> <p><i>Bleibt gleich</i></p> <p><i>Erforderlich ist bei jeder Förderung eine politische Beschlussfassung. Wird ersetzt durch: „Die Verwaltung entscheidet über die Förderung.</i></p>

<p>(4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.</p> <p>(5) Einzelheiten des Verfahrens werden in den Förderrichtlinien geregelt.</p>	<p>(4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.</p> <p>(5) Einzelheiten des Verfahrens werden in den Förderrichtlinien geregelt.</p>	<p><i>In jedem 1. Halbjahr berichtet die Verwaltung der Politik über die Förderungen des Vorjahres."</i></p> <p>Bleibt gleich</p> <p>Bleibt gleich</p>
<p><b>§ 5 Verwendungsnachweis</b>  (1) Nach Abnahme und Schlussrechnung der Baumaßnahme ist ein Verwendungsnachweis der Fördermittel vorzulegen.</p> <p>(2) Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel werden zurückgefordert und sind zurück zu zahlen.</p>	<p><b>§ 5 Verwendungsnachweis</b>  (1) Nach Abnahme und Schlussrechnung der Baumaßnahme <b>bzw. nach Abschluss der Einbaumaßnahmen technischer Ausstattung</b> ist ein Verwendungsnachweis der Fördermittel vorzulegen.</p> <p>(2) Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel werden zurückgefordert und sind zurück zu zahlen.</p>	<p>Eingefügt wird <i>„bzw. nach Abschluss der Einbaumaßnahmen technischer Ausstattung“</i></p> <p>Bleibt gleich</p>
<p><b>§ 6 Inkrafttreten</b>  Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Internet unter <a href="http://www.bekanntmachungen.lvr.de">www.bekanntmachungen.lvr.de</a> in Kraft.</p>	<p><b>§ 6 Inkrafttreten</b>  Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft. <b>Die Satzung vom 19.12.2018 wird gleichzeitig aufgehoben.</b></p>	<p>Eingefügt wird: <i>Die Satzung vom 19.12.2018 wird gleichzeitig aufgehoben.</i></p>